

Sitzungsvorlage

Nr. 3.1-080/2006/1

Gremium	Termin	Behandlung	TOP
Hauptausschuss	03.07.2006	nicht öffentlich	
Technischer Ausschuss	04.07.2006	nicht öffentlich	
Stadtrat	19.07.2006	öffentlich	

Betreff: **Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses 158/2004 des Stadtrates über eine Veränderungssperre**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hebt den Beschluss 158/2004 über die Veränderungssperre für das Gebiet – eingegrenzt durch den Auenweg, die Chemnitzer Straße, die Äußere Chemnitzer Straße und die Zschopau – , für das ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll, auf.

Sachverhalt:

Mit den Beschlüssen 157/2004 (Aufstellung eines Bebauungsplans) und 158/2004 (Veränderungssperre zum Planbereich des Beschlusses 157/2004) war es die Absicht der Stadt, die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellten Zieles der Entwicklung eines gewerblichen Bereiches mit Grünstreifen zur Zschopau planerisch auszugestalten und gleichermaßen im Entwicklungsziel zu schützen. Der Beschluss wurde in der besonderen Beachtung der Auswirkungen des Hochwassers vom August 2002 gefasst.

Zur Schaffung einer Planungsbasis wurde neben der Stellungnahme des Referates Raumordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz die Abteilung Umwelt/Umweltfachbereich dieser Behörde um eine frühzeitige Stellungnahme gebeten. In der vorliegenden Antwort vom Januar 2005 wurden erhebliche Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplans geäußert, und das im Wesentlichen mit der teilweisen Lage des Plangebietes im Überschwemmungsbereich begründet.

Mit der im März 2005 zu verzeichneten Hochwassersituation der Zschopau, welche jedoch diesmal nicht das Plangebiet betraf, war es das Bestreben der Stadt, vor einer weiteren Ausplanung Kenntnis zu den geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen des Freistaates Sachsen entlang der Zschopau zu erlangen. Zu der bekannten Hochwasserschutzkonzeption vom 27. Februar 2004, welche entlang der Zschopau zum Schutz der Stadt Frankenberg/Sa. die vielfältigsten Maßnahmen vorsieht, fehlte noch jede Kenntnis vom Zeitplan der Umsetzung und damit der planerischen Nutzungsmöglichkeit der derzeit als Überschwemmungsgebiete eingestuften Bereiche.

Im Juni 2005 erfolgte die Information zu den ersten Hochwasserschutzmaßnahmen für die Stadt: Erweiterung des Autobahndurchlasses und der Neuerrichtung des Damms unterhalb des Harrasfelsens. Als Ausführungszeitraum wurde das Jahr 2006 angegeben. ...

Mit dem Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 3. Mai 2005 galt es nunmehr eine weitergehende Rechtsgrundlage zu beachten.

Da aber letztlich keine Klarheit zur langfristigen Zeitplanung der Hochwasserschutzmaßnahmen entlang der Zschopau gewonnen werden konnte, wurde insbesondere zum Rechtsrahmen des gemeindlichen Handelns in den bekannten Überschwemmungsgebieten die Höhere Wasserbehörde des Regierungspräsidiums Chemnitz im Dezember 2005 konsultiert. In der Beantwortung Ende Februar 2006 wurde dabei ein möglicher Haftungsfall der Gemeinden für Planungsfehler aufgrund von Abwägungsmängeln nicht ausgeschlossen.

In einer Pressemitteilung vom 11. Mai 2006 wurde dann durch die Talsperrenverwaltung mitgeteilt, dass die Schutzmaßnahme unterhalb des Harrasfelsens, welche für 2006 eingeplant war, nunmehr nicht vor 2008 umgesetzt wird. Es ist demzufolge nicht mehr einschätzbar, wann die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen zum Schutz der Stadt vor einem statistisch gesehen aller 100 Jahre auftretenden Hochwasserereignis umgesetzt wird. Dies sowie auch die Tatsache, dass nicht unwesentliche Flächenteile des Planbereiches in der Altlastenverdachtsdatei aufgeführt sind, lassen nunmehr eine grundsätzliche Beschränkung der Beplanung in absehbarer Zeit dieses Gebietes schlussfolgern. Der Finanz- und Zeitrahmen für die Planaufstellung ist damit nicht mehr kalkulierbar.

Mit der Aufhebung der Beschlüsse zur Planung sowie der Veränderungssperre für den Bereich richtet sich die bauliche Nutzung der Grundstücke nach der jeweiligen städtebaulichen Beurteilung. Die einzelnen Bauvorhaben sind dann nach § 34 oder 35 BauGB in Beachtung vor allem der Belange des Hochwasserschutzes in Überschwemmungsbereichen (§ 100 und 100a SächsWG und dem § 31b des WHG in der Fassung durch das Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes) zu beurteilen.

Auf Grund der eingetretenen städtebaulichen Situation mit dem Abbruch größerer Gebäudekomplexe sowie den Belangen des Flusses gilt es weitergehend zu prüfen, ob das Planungsziel zur Aufstellung des Bebauungsplanes noch realistisch ist, oder ob stattdessen nunmehr der Schwerpunkt auf einer Freiflächenentwicklung liegen sollte.

Haupt- und Technischer Ausschuss empfehlen dem Stadtrat die Beschlussfassung.

Firmenich
Bürgermeister

Anlage: Lageplan